



Das Papier ist abrufbar unter https://29kjwb3armds2g3gi4lq2sx1-wpengi-ne.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/Reporting-on-enterprise-value_climate-prototype_Dec20.pdf.

(IAS-Plus)

Aktuelles Stichwort: Update zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

20
112
124
126
136

Mit dem Ziel die Wirtschaft zu stabilisieren und die Existenz der Bürger zu sichern, initiierte die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie unter anderem eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen, die sich insbesondere positiv auf die Liquidität auswirken sollen. Der vorliegende Beitrag gewährt dem Leser einen Einblick in die bis zum 31.12.2020 ergangenen Maßnahmen, die auch in bzw. ab dem Jahr 2021 anwendbar sind.

Verfahrensrecht

Zinslose Steuerstundung³¹

Sofern Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind,³² soll ihnen eine zinslose³³ Steuerstundung von 3 Monaten³⁴ im Bereich der **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer**³⁵ ermöglicht werden. Das Finanzamt hat die Anträge für bis zum 31.3.2021 fällige oder fällig werdende Steuern demnach wohlwollend zu prüfen und grundsätzlich bis zum 30.6.2021 zu bewilligen. Darüber hinaus können neuerdings zinslose **Anschlussstundungen** für diese Steuern unter Vereinbarung einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden, Ratenzahlung gewährt werden. Laut

³¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.2020, IV A 3 – S 0336/20/10001 :025 (im Erscheinen).

³² Der Nachweis, dass ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, muss den Finanzbehörden durch plausible Angaben dargelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Corona-Pandemie schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Der für das Vorliegen der erheblichen Härte aus persönlichen Gründen notwendige Nachweis der Stundungsbedürftigkeit und -würdigkeit kann unter stark vereinfachter Darstellung der Verhältnisse erfolgen.

³³ Grundsätzlich löst die Stundung eine Verzinsung gemäß § 234 AO aus.

³⁴ Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020.

³⁵ Während Stundungsanträge zur Umsatzsteuer bisher meist mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten sei, wurde diese strenge Sichtweise mit dem Ziel einer Liquiditätssicherung bei betroffenen Unternehmen nun zwischenzeitlich ausgesetzt; vgl. Langer, KMLZ Newsletter 10/2020 v. 24.3.2020, abrufbar unter: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_10_2020.



Angaben des Zolls werden diese Maßnahmen auch für zahlreiche Verbrauch- und Verkehrsteuern entsprechend angewandt.³⁶

Eine Stundung für **Abzugsteuern** – wie beispielsweise der Lohn- oder Kapitalertragsteuer – ist hingegen nach § 222 Sätze 3–4 AO explizit ausgeschlossen.

Entscheidungen über die Gewährung von Stundungen der **Gewerbsteuer** sind von der jeweils zuständigen Kommune zu treffen.³⁷

Vollstreckungsverzicht und Erlass von Säumniszuschlägen³⁸

Bis zum 30.6.2021 sollen alle Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 249ff. AO) für die bis zum 31.3.2021 fällig gewordenen **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuern** sowie für den **Solidaritätszuschlag**, die **Kirchen- und Lohnsteuer** ausgesetzt werden, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist. Der Antrag ist beim Finanzamt bis zum 31.3.2021 zu stellen. In diesen Fällen sind zudem die bis zum 30.6.2021 verwirkten Säumniszuschläge zu erlassen; der Erlass kann durch Allgemeinverfügung gemäß § 118 Satz 2 AO erfolgen. Über den 30.6.2021 hinaus kann ein bereits gewährter Vollstreckungsaufschub unter Erlass der Säumniszuschläge bis maximal zum 31.12.2021 allerdings nur bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ermöglicht werden.

Anpassung der Vorauszahlungen³⁹

Bei Kenntnis sowie Nachweis (z.B. durch BWA, Ergebnishochrechnung) geänderter Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie sollen die nach § 164 Abs. 1 Satz 2 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Festsetzungen der Vorauszahlungen für 2021 entsprechend Abs. 2 geändert werden.⁴⁰ Dies betrifft die Anpassung der Vorauszahlungen auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** (§ 37 EStG, § 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 37 KStG) sowie – insbesondere bei Anpassung dieser Vorauszahlungen – auch die Herabsetzung des **Gewerbesteuermessbetrags⁴¹** als Grundlage zur Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Kommunen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG. Durch die Anpassung der Vorauszahlungen können Steuerpflichtige zeitnah positive Liquiditätseffekte erzielen.

³⁶ Vgl. <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Massnahmen-zur-Milderung-wirtschaftlicher-Schaeden/massnahmen-zur-milderung-wirtschaftlicher-schaeden>.

³⁷ Gemäß § 1 GewStG, R 1.6 Abs. 1 GewStR ist der Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus v. 19.3.2020 scheinen die Kommunen angehalten zu sein, die Corona-bedingten Umstände wohlwollend zu berücksichtigen.

³⁸ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.2020, IV A 3 – S 0336/20/10001 :025 (im Erscheinen).

³⁹ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.2020, IV A 3 – S 0336/20/10001 :025 (im Erscheinen).

⁴⁰ Von einer Festsetzung nachträglicher Vorauszahlungen ist bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen zudem abzusehen; bei den FAQ des BMF wurde der Anwendungsbereich erweitert; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020.

⁴¹ Vgl. gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 25.1.2021 (im Erscheinen); vgl. auch § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG.

Die Herabsetzung der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung soll auch für das Jahr 2021 möglich sein.⁴²

Fristverlängerung

Nach aktuellen Plänen der Koalitionsfraktionen soll die Abgabefrist für Steuererklärungen in **steuerlich beratenen** Fällen nach § 149 Abs. 3 AO für den **Veranlagungszeitraum 2019** um 6 Monate bis zum 31.8.2021 verlängert werden.⁴³ Zudem hat das BMF am 23.4.2020⁴⁴ angeordnet, eine maximal 2-monatige Fristverlängerung für **Lohnsteuer-Anmeldungen** auf Antrag nach § 109 Abs. 1 AO zu genehmigen, wenn der Antragsteller selbst oder der damit Beauftragte nachweislich aufgrund der Corona-Pandemie und somit unverschuldet an der pünktlichen Übermittlung gehindert war.

Verlängerung der Rückwirkungszeiträume des UmwStG⁴⁵

Um zu verhindern, dass Umwandlungsmaßnahmen aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten scheitern,⁴⁶ wurden die Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 UmwStG und § 20 Abs. 6 Sätze 1 und 3 UmwStG für die Jahre 2020 und 2021⁴⁷ **von 8 auf 12 Monate** verlängert. Damit besteht zwischen Handels- und Steuerrecht ein Gleichlauf.⁴⁸

Ertragsteuerrecht

Homeoffice

Der Werbungskostenabzug für ein **häusliches Arbeitszimmer** ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nur möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Da aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund behördlicher Anweisung derzeit viele Arbeitsplätze gar nicht bzw. nur sehr eingeschränkt nutzbar sind, begründen innerhalb dieses begrenzten Zeitraums viele Arbeitnehmer ein häusliches Arbeitszimmer.⁴⁹ Können die wesentlichen Arbeiten dabei weiterhin am Arbeitsplatz erfolgen und werden lediglich einzelne Tage im Homeoffice verrichtet, so ist der

⁴² Vgl. Haufe-Newsletter v. 20.1.2021, abrufbar unter: https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung_politik/Erleichterung-bei-Sondervorauszahlung-zur-Umsatzsteuer_168_534432.html?ecmId=31821ecmUid=4120351chorid=00511434newsletter=news%2FPortal-Newsletter%2FSteuern%2F53%2F00511434%2F2021-01-21%2FTop-News-Erleichterung-bei-Sondervorauszahlung-zur-Umsatzsteuer.

⁴³ Vgl. BT-Drucks. 19/25795 v. 12.1.2021.

⁴⁴ Vgl. BMF, Schreiben v. 23.4.2020, IV A 3 – S 0261/20/10001 :0005, BStBl 2020 I S. 474.

⁴⁵ Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 19/18110 v. 24.3.2020 S. 20 zur Verlängerung der zivilrechtlichen Frist nach § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG.

⁴⁷ Die Verlängerung für 2021 basiert auf der Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 15 Satz 2 UmwStG, von der das BMF Gebrauch gemacht hat; vgl. BR-Drucks. 677/20 v. 5.11.2020.

⁴⁸ Vgl. zur Verlängerung der handelsrechtlichen Rückwirkung für das Jahr 2021 § 1 GesRGenRCOVMV v. 20.10.2020, BGBl 2020 I S. 2258.

⁴⁹ Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass ein abgeschlossener Raum vorliegen muss, der (in dieser Zeit) zu maximal 10 % privat genutzt wurde; vgl. BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265; BFH, Urteil v. 22.3.2016, VIII R 10/12, BStBl 2016 II S. 881; BMF, Schreiben v. 6.10.2017, IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl 2017 I S. 1320.



Werbungskostenabzug auf 1.250 EUR⁵⁰ beschränkt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer hingegen den Mittelpunkt der Tätigkeit, ist der Abzug in unbegrenzter Höhe möglich.

Sofern die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen oder dieses nicht angesetzt wird, kann für die Jahre 2020 und 2021 eine **Homeoffice-Pauschale**⁵¹ i.H.v. 5 EUR pro Kalendertag, an dem die Arbeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung erbracht wurde, angesetzt werden. Die Pauschale ist dabei auf maximal 600 EUR pro Kalenderjahr beschränkt und zählt zu den Werbungskosten. Im Ergebnis führt dieser Betrag somit erst zu einer steuerlichen Entlastung, wenn weitere Werbungskosten i.H.v. über 400 EUR geltend gemacht werden, da in allen anderen Fällen weiterhin der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 1.000 EUR greift.

Die Arbeit im Homeoffice kann jedoch auch unerwünschte steuerliche Folgen haben, wenn **Grenzpendler**, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, nun vermehrt im Homeoffice arbeiten. In einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Höchstgrenze von Tagen festgelegt, an denen der Tätigkeitsort in einem anderen Staat nicht aufgesucht werden muss und die Arbeit im Ansässigkeitsstaat ausgeübt werden darf, ohne dass es zu einem (teilweisen) Wechsel des Besteuerungsrechts kommt.⁵² Um während der Corona-Pandemie keine steuerlich nachteiligen Folgen zu erzielen, hat Deutschland daher mit einigen Staaten zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen,⁵³ die dazu führen, dass Tage, die aktuell im Homeoffice verbracht werden, als im Tätigkeitsstaat verbrachte Arbeitstage fingiert werden. Im Zuge dieser Überlegungen könnte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass flexible Homeoffice-Regelungen immer stärker von Arbeitnehmer und -geber forciert werden – gegebenenfalls auch darüber nachgedacht werden, ob diese Regelung heute überhaupt noch zeitgemäß ist.

⁵⁰ Dieser Betrag wird pro Wirtschaftsjahr gewährt und ist nicht zeitanteilig zu kürzen; vgl. BMF, Schreiben v. 6.10.2017, IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl 2017 I S. 1320, Rn. 22.

⁵¹ Vgl. Jahressteuergesetz, BGBl 2020 I S. 3096.

⁵² Dieser Wechsel ist z.B. in den Doppelbesteuerungsabkommen von Deutschland mit Luxemburg, den Niederlanden, Belgien und Österreich vorgesehen. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich haben die zusätzlichen Tage im Homeoffice für Beschäftigte im Grenzgebiet keine Auswirkungen auf die Aufteilung der Besteuerungsrechte.

⁵³ Vgl. beispielhaft Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien v. 6.5.2020, Verlängerung v. 28.8.2020; Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik v. 13.5.2020, Verlängerung v. 15.12.2020; Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg v. 3.4.2020, Verlängerung v. 7.10.2020; Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande v. 6.4.2020, Verlängerung v. 11.12.2020; Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich v. 15.4.2020, Verlängerung v. 30.10.2020.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen⁵⁴

Leisten **Arbeitgeber** im Zeitraum zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.6.2021 **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **Zahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR** (Freibetrag), werden diese nach § 3 Nr. 11a EStG sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei⁵⁵ gestellt. Darüber hinaus kann im Zusammenhang mit **Betreuungsleistungen** eine weitere Steuerbefreiung greifen. Sofern der Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten weggefallen ist und dadurch ein zusätzlicher Aufwand zur Betreuung der Kinder angefallen ist, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erstattet, bleibt diese Erstattung nach § 3 Nr. 34a Buchst. b EStG **bis zu einem Betrag von 600 EUR** steuerfrei.⁵⁶

Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende⁵⁷

Der steuerfreie Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem Jahr 2020 unbefristet von 1.908 EUR auf **den jährlichen Steuerfreibetrag i.H.v. 4.008 EUR erhöht** (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Ein Antrag ist lediglich in Ausnahmefällen zu stellen. Die nach § 24b Abs. 2 Satz 2 EStG festgelegte jährliche Erhöhung des Steuerfreibetrags um 240 EUR pro Kind bleibt unberührt. Auf Antrag kann der erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG).⁵⁸

Fristhemmung bei der Begründung inländischer Bau- oder Montagebetriebsstätten⁵⁹

Überschreitet ein ausländisches Unternehmen die Frist von 6 Monaten nach § 12 AO bzw. die nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Frist, resultiert daraus grundsätzlich die Begründung einer inländischen Bau- oder Montagebetriebsstätte.⁶⁰ Führt eine durch die Corona-Pandemie bedingte Unterbrechung von über 2 Wochen zu einem Abziehen der Arbeitnehmer und ist die Besteuerung des Unternehmens sowie der Arbeitnehmer im anderen Staat sichergestellt, so **hemmt diese Unterbrechung die Frist**, damit den Unternehmen durch diese Zwangssituation keine Nachteile entstehen.

⁵⁴ Vgl. Jahressteuergesetz 2020 v. 21.12.2020, BGBl 2020 I S. 3096.

⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV.

⁵⁶ Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020.

⁵⁷ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512 sowie Jahressteuergesetz 2020, BGBl 2020 I S. 3096.

⁵⁸ Gemäß dem neuen § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a 2. Halbsatz EStG kann für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Abs. 2 Satz 3 EStG auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden.

⁵⁹ Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020; vgl. allgemein zur Hemmung der Frist Koenig, in Koenig, Kommentar zur AO, 3. Aufl. 2014, § 12 Rz. 35.

⁶⁰ Vgl. zu den daraus resultierenden steuerlichen Folgen Delarber, Steuerliche Einflüsse auf die grenzüberschreitende Betriebsstättenbesteuerung, 2015, S. 35 ff., S. 102 ff.



Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags⁶¹

Für die Veranlagungszeiträume **2020 und 2021** erhöht sich der steuerliche Verlustrücktrag⁶² nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG von aktuell 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung **auf 5 Mio. EUR** bzw. 10 Mio. EUR, wobei der Rückwirkungszeitraum unverändert auf ein Jahr begrenzt bleibt. Genutzt werden kann der Verlustrücktrag bereits in der Steuererklärung 2019, was steuertechnisch durch ein 2-stufiges Verfahren umgesetzt wird. Im **ersten Schritt** kann der Verlustrücktrag nach § 110 Abs. 1 Satz 1 EStG auf Antrag durch eine nachträgliche Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 genutzt werden, indem der der Bemessung zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pauschal um 30 %, ⁶³ maximal jedoch um den erweiterten Verlustrücktrag, gemindert wird. Voraussetzung für die Minderung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 EUR gesetzt wurden.⁶⁴

Im **zweiten Schritt** kann nach § 111 Abs. 1 EStG auf Antrag ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 i. H. v. 30 % des zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), ebenfalls begrenzt auf den erweiterten Verlustrücktrag, geltend gemacht werden.⁶⁵ Sollte die Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 aufgrund eines erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung für 2019 führen, so kann dieser Betrag auf Antrag nach § 111 Abs. 4 EStG zinslos gestundet werden.⁶⁶

Hinsichtlich eines eventuellen **gewerbsteuerlichen Verlustes** ist in § 10a Abs. 1 GewStG derzeit keine Möglichkeit für einen Verlustrücktrag vorgesehen.

Degressive AfA und AfA für digitale Wirtschaftsgüter⁶⁷

Für die Jahre 2020 und 2021 wird durch § 7 Abs. 2 EStG eine **degressive AfA** mit einem festen Prozentsatz von 25 % des Buchwerts, maximal jedoch in Höhe des 2,5-fachen der derzeit geltenden AfA pro Jahr eingeführt. Diese gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffung bzw. Herstellung nach dem 31.12.2019 und vor dem

⁶¹ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

⁶² Vgl. Kußmaul, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 8. Aufl. 2020, S. 231 f.

⁶³ Die Minderung eines höheren Betrags ist nach § 110 Abs. 2 EStG möglich, wenn der Steuerpflichtige den voraussichtlichen Verlustrücktrag nachweisen kann.

⁶⁴ Die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 ergibt sich aus dem BMF, Schreiben v. 19.3.2020, BStBl 2020 I S. 262.

⁶⁵ Auch hier ist Voraussetzung für die Nutzung, dass die Vorauszahlungen entsprechend dem BMF, Schreiben v. 19.3.2020, BStBl 2020 I S. 262 auf 0 EUR herabgesetzt wurden. Der Nachweis eines höheren voraussichtlichen Verlustrücktrags ist ebenfalls möglich.

⁶⁶ Zu den verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Steuerfestsetzung 2019 vgl. u. a. EY, Corona-Konjunkturpaket – Regierungsentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, Stand: 12.6.2020, S. 4 f., abrufbar unter: <https://emeia.ey-vx.com/api/email/handler?sid=b2fd7f51-c237-400d-bd9e-ec15087764d7&redirect=https%3a%2f%2femeia.ey-vx.com%2f660%2f69822%2flanding-pages%2fkonjunkturpaket-rege-12.06.2020-ubersicht-final.pdf>.

⁶⁷ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

1.1.2022 liegt. Zudem muss das Wirtschaftsgut gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 7a Abs. 8 EStG in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Durch die Vorverlagerung des Abschreibungsvolumens führt die degressive AfA lediglich zu einem temporären Effekt, der sich ab einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren (lineare AfA: 20 %; degressive AfA: 25 %) für den Steuerpflichtigen in der aktuellen Krisensituation günstig auswirken kann.

Zudem soll – rückwirkend zum 1.1.2021 im Wege eines BMF-Schreibens – eine Sofortabschreibung für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung ermöglicht werden.⁶⁸

Erhöhung der Kaufpreisgrenze für Elektrofahrzeuge⁶⁹

Für die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen gilt grundsätzlich, dass die Bemessungsgrundlage für rein elektrische Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenem Kilometer keine Kohlenstoffdioxidemission haben, nur mit einem Viertel angesetzt wird, sofern deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Diese in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG enthaltene Kaufpreisgrenze wurde rückwirkend zum 1.1.2020 auf 60.000 EUR erhöht.

Verlängerungen im Rahmen der §§ 6b und 7g EStG⁷⁰ sowie generelle Änderungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen⁷¹

Die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** werden mittels Erweiterung des § 52 Abs. 14 EStG um **ein Jahr** verlängert, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem am 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres vorhanden ist und aufzulösen wäre. Sollten die Auswirkungen der Corona-Pandemie anhalten, ermöglicht die in § 52 Abs. 14 Satz 5 EStG geregelte Verordnungsermächtigung dem BMF eine Verlängerung dieser Regelung um ein weiteres Jahr bis höchstens zum 31.12.2021. Zusätzlich darf das BMF auch die entsprechenden Reinvestitionsfristen für nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endende Wirtschaftsjahre um ein Jahr verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Corona-Pandemie geboten erscheint. Indem durch die Fristverlängerung keine Reinvestition zur Vermeidung der

⁶⁸ Aufgrund der bereits möglichen Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800 EUR netto) wird diese Neuregelung in erster Linie größere Investitionsvolumina im privaten und unternehmerischen Bereich begünstigen; vgl. EY-Newsletter v. 20.1.2021, abrufbar unter: <https://emeia.ey-vx.com/660/69822/landing-pages/enl-2021-kw03-art2-ad-hoc.asp?sid=3ffbf86e-0643-4201-99bd-eda79205fccb>.

⁶⁹ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. ergänzend auch BR-Drucks. 329/20 v. 12.6.2020 S. 21.

⁷⁰ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

⁷¹ Vgl. Jahressteuergesetz 2020, BGBl 2020 I S. 3096. Zudem wurden mit dem BMF, Schreiben v. 13.1.2021, IV C 6 – S 2138/19/10002 :003 (im Erscheinen) die in R 6.6 EStR geregelten Reinvestitionsfristen für Ersatzbeschaffung oder Reparatur jeweils um ein Jahr verlängert.



Rücklagenauflösung mit Gewinnaufschlag erzwungen wird, soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden.

Neben den verlängerten Reinvestitionsfristen sieht das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auch eine **einjährige Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** vor. Durch den erweiterten § 52 Abs. 16 EStG endet die Frist für Investitionsabzugsbeträge, welche in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht wurden, abweichend von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG nun erst zum Ende des 4. anstatt des 3. auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Durch diese Fristverlängerung sollen Investitionen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant im Jahr 2020 getätigt werden können, im Jahr 2021 ohne negative steuerliche Folgen nachgeholt werden können.

In diesem Kontext sollte immer berücksichtigt werden, dass eine spätere Nichtbeanspruchung zu einem Gewinnzuschlag bzw. einer Verzinsung führt, sodass die Verlängerungsoption nur bei ernsthafter Reinvestitionsabsicht genutzt werden sollte.

Ohne zeitliche Befristung wurden zudem im Rahmen des JStG 2020 die Regelungen des § 7g EStG für **Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen** – die erstmals ab 2020 in Anspruch genommen werden – angepasst. Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich im Betrieb genutzt werden, sodass längerfristige Vermietungen von mehr als 3 Monaten schädlich waren. Zukünftig fallen nun auch vermietete Wirtschaftsgüter – unabhängig der Vermietungsdauer – in den Anwendungsbereich. Außerdem wurden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben und als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eine einheitliche Gewinngrenze i.H.v. 200.000 EUR für alle Einkunftsarten festgelegt.

Verdopplung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage⁷²

Die maximale jährliche Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2026 entstanden sind, wurde von **2 Mio. EUR auf 4 Mio. EUR pro Unternehmen** erhöht. Bei einem Fördersatz von 25 % beträgt die maximale Höhe der Forschungszulage in den Jahren 2020 bis 2026 1 Mio. EUR pro Jahr. Mit dieser Verdopplung will die Bundesregierung einen Anreiz für Unternehmen setzen, trotz der Krise in die Forschung und Entwicklung zu investieren.

⁷² Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. grundlegend zur steuerlichen Forschungszulage Kußmaul/Berens, StB 2020, S. 1 ff.

Steuerfreie Aufstockung des Kurzarbeitergeldes⁷³

Mit Einführung des § 3 Nr. 28a EStG⁷⁴ werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, sofern sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen, von der **Steuer befreit**. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zuschüsse dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen und die Befreiung auf Zuschüsse begrenzt ist, die in den Lohnzahlungszeiträumen zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2021 geleistet werden.

Unbefristete Erhöhung des Freibetrags für existierende Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer⁷⁵

Nach § 7 Satz 1 GewStG berechnet sich der Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, indem die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge dem nach den Vorschriften des EStG oder des KStG ermittelten Gewinn aus dem Gewerbebetrieb hinzugerechnet bzw. abgezogen werden. Nach § 8 Nr. 1 GewStG ist eine Hinzurechnung von einem Viertel der Summe aus den in den Buchstaben a–f der Vorschrift niedergeschriebenen Aufwendungen nur vorzunehmen, soweit diese einen Betrag von 100.000 EUR übersteigt. Zur Entlastung und Liquiditätssteigerung von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wird dieser Freibetrag **ab dem Veranlagungszeitraum 2020 unbefristet auf 200.000 EUR angehoben**.

Unbefristete Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer⁷⁶

Um eine Angleichung an die in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätze vorzunehmen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, wurde der Ermäßigungsfaktor bei der **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer** nach § 35 EStG von 3,8 auf **das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht**. Diese Anpassung ist unbefristet und kann **erstmalig im Veranlagungszeitraum 2020** angewendet werden, wodurch Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften zukünftig – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen – bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von maximal 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden können.

⁷³ Vgl. Jahressteuergesetz 2020, BGBl 2020 I S. 3096.

⁷⁴ Vgl. hierzu Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.

⁷⁵ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

⁷⁶ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. ergänzend auch BR-Drucks. 329/20 v. 12.6.2020 S. 20.



Umsatzsteuer

Befreiung der Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen⁷⁷

Aufgrund der Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts⁷⁸ innerhalb der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 53 RL 2009/132/EG verpflichtet, für bestimmte Fälle, in denen sie eine Steuerbefreiung gewähren möchten, zunächst einen Antrag zu stellen. Der entsprechende Antrag wurde von allen Mitgliedstaaten eingereicht und von der Europäischen Kommission durch Beschluss genehmigt. Demnach dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von **Medizinprodukten und Schutzausrüstungen⁷⁹ aus Drittländern** – befristet für den Zeitraum vom 30.1.2020 bis zum 30.4.2021 – von der **Einfuhrumsatzsteuer⁸⁰ befreien**. Ziel ist die Ermöglichung einer schnelleren und leichteren Verfügbarkeit. Die Einfuhr muss dabei von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen, staatlich anerkannten Organisationen oder Hilfsorganisationen zum Schutz von erkrankten, bedrohten oder an der Bekämpfung beteiligten Personen erfolgen.

Ebenso wurde auf Grundlage der unionsweit harmonisierten Zollvorschriften die **Zollbefreiung** für diese Produkte genehmigt.

Befreiungen im Zusammenhang mit medizinischem Bedarf⁸¹

Befristet bis zum 31.12.2022 können die EU-Mitgliedstaaten den Bezug von **Covid-19-Impfstoffen** (sofern von der Kommission oder den Mitgliedstaaten zugelassen) und **-Test-Kits** (bei Konformität mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften) sowie damit eng zusammenhängende Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreien bzw. dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen.

Zudem hat das BMF angeordnet, bei **unentgeltlicher Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke** an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie Polizei und Feuerwehr), von der Besteuerung dieser unentgeltlichen Wertabgabe bis zum 31.12.2021 abzu-
sehen.⁸²

⁷⁷ Vgl. Europäische Kommission, Beschluss (EU) 2020/1573 v. 28.10.2020, ABl. L 359, C(2020), 7511.

⁷⁸ Vgl. stellvertretend Naumann, Harmonisiertes Mehrwertsteuersystem, 2019, S. 15ff.

⁷⁹ Hierunter sollen insbesondere Masken, Schutzausrüstung, Testkits und Beatmungsgeräte fallen; vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 3.4.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-einfuhr-medizinischer-ausruestung-aus-nicht-eu-laendern_de.

⁸⁰ Grundlage stellen die Art. 51ff. RL 2009/132/EG v. 19.10.2009.

⁸¹ Vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 8.12.2020; Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG durch 2020/0311 (CNS) sowie BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. VII, BStBl 2020 I, S. 503; verlängert durch BMF, Schreiben v. 18.12.2020, IV C 4 – S 02223/19/10003 :006 (im Erscheinen).

⁸² Grundsätzlich erfolgt durch § 3 Abs. 1b und 9a UStG eine Gleichstellung mit entgeltlichen Leistungen.

Verlängerung der Fälligkeit bei der Einfuhrumsatzsteuer⁸³

Die Einführung des § 21 Abs. 3a UStG ermöglicht eine **Verlängerung der Fälligkeit** der Einfuhrumsatzsteuer **auf den 26. des zweiten Folgemonats.**⁸⁴ Hieraus erzielen die Unternehmen einen positiven Liquiditätseffekt. Zudem kann die Verschiebung bei Unternehmen mit Dauerfristverlängerung – wie bereits in einzelnen Nachbarstaaten üblich – dazu führen, dass etwaiges Vorsteuerguthaben zur Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer genutzt werden kann.⁸⁵ Die Umsetzung erfolgt zu dem am 1.12.2020 beginnenden Aufschubzeitraum.⁸⁶

Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG

Mit dem StÄndG 2015⁸⁷ wurde zum 1.1.2016 die Vorschrift des § 2b UStG eingeführt, die die frühere Vorschrift aus § 2 Abs. 3 UStG a.F. ersetzt.⁸⁸ Sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine entsprechende Optionserklärung abgab, konnte die Altregelung zunächst bis zum 31.12.2020 angewandt werden. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Mehrarbeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde diese Übergangsregelung nun gemäß § 27 Abs. 22a UStG **automatisch bis zum 31.12.2022 verlängert.**⁸⁹

Es bleibt zu hoffen, dass diese Verlängerung genutzt wird, um Umstellungen voranzutreiben und offene Fragen zu klären.

Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie⁹⁰

Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einem anderen Gastronomiebetrieb verzehrt werden, unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 gilt für derartige Speisen aber der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Hiervon ausgenommen ist jedoch die Abgabe von Getränken.

Diese Steuersatzsenkung dient der Unterstützung der Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

⁸³ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

⁸⁴ Die Einfuhrumsatzsteuer wird gemäß § 21 Abs. 2 UStG i. V. m. Art. 108 UZK grundsätzlich binnen 10 Tagen nach der Einfuhr fällig. Für Steuerpflichtige, die ein Aufschubkonto nutzen, verschob sich diese Fälligkeit bisher auf den 16. des Folgemonats; vgl. BMF VSF Z 0912 Abs. 27.

⁸⁵ Vgl. BR-Drucks. 329/20 v. 12.6.2020 S. 25.

⁸⁶ Somit wird der Fälligkeitstermin vom 16.1.2021 auf den 26.2.2021 verschoben; nachfolgende Fälligkeitstermine verschieben sich dementsprechend; vgl. BMF, Schreiben v. 6.10.2020, III B 1 – Z 8201/19/10001 :005, BStBl 2020 I, S. 984.

⁸⁷ Vgl. BGBl 2015 I S. 1834ff.

⁸⁸ Vgl. grundlegend Kußmaul/Naumann/Barke, StB 2017, S. 288ff. und 326ff.

⁸⁹ Vgl. § 27 Abs. 22 UStG sowie den neuen § 27 Abs. 22a UStG, der durch das Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385, eingeführt wurde.

⁹⁰ Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.



Anreize zur Unterstützung von Betroffenen

Vereinfachter Zuwendungsnachweis sowie unbegrenzter Spendenabzug⁹¹

Werden Spenden zur Unterstützung während der Corona-Pandemie getätigt, so genügt für den Spendenabzug nach §§ 10b, 34g EStG,⁹² § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Satz 1 Nr. 5 GewStG⁹³ der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** über einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV. Zusätzlich existiert für die steuerliche Anerkennung keine Begrenzung der Spendensumme, sofern die Spende auf ein Sonderkonto⁹⁴ einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt wird.

Spende des Arbeitslohns und der Aufsichtsratsvergütung⁹⁵

Während der Corona-Pandemie wird es Arbeitnehmern ermöglicht, **Teile ihres Arbeitslohns** oder ihres angesammelten Wertguthabens durch den Arbeitgeber **direkt auf ein Spendenkonto** überweisen zu lassen.⁹⁶ Als steuerfrei belassener Lohnanteil wird dieser nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlte Arbeitslohn nicht in der Lohnbescheinigung aufgenommen, er darf demzufolge jedoch auch nicht als Spende im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden. Auch Aufsichtsratsmitglieder können vor Fälligkeit oder Auszahlung ihrer **Aufsichtsratsvergütung** zugunsten einer Spende auf diese verzichten.⁹⁷ Ungeachtet dieser Verwendung gilt für die Körperschaft weiterhin das Abzugsverbot für die Hälfte der gesamten Aufsichtsratsvergütungen nach § 10 Nr. 4 KStG.

Steuerbegünstigte Körperschaften⁹⁸

Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO nur für die in ihrer Satzung festgeschriebenen Zwecke verwenden. Erhält die Körperschaft über eine Spendenaktion Mittel zur

⁹¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl 2020 I S. 498; verlängert durch BMF, Schreiben v. 18.12.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 (im Erscheinen). Der Nachweis muss auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt sowie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufbewahrt werden; vgl. § 50 Abs. 8 EStDV.

⁹² Vgl. Kußmaul, Steuern, 4. Aufl. 2020, S. 96ff.

⁹³ Vgl. allgemein zu den körperschaft- und gewerbesteuerlichen Vorschriften Kußmaul, Steuern, 4. Aufl. 2020, S. 179.

⁹⁴ Die Sonderregelungen nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 5 EStDV sind anzuwenden.

⁹⁵ Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. V und VI, BStBl 2020 I S. 498; verlängert durch BMF, Schreiben v. 18.12.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 (im Erscheinen).

⁹⁶ Der Verzicht zugunsten einer Einrichtung i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG ist schriftlich vom Arbeitnehmer zu erklären und zu dokumentieren oder im Lohnkonto aufzuzeichnen.

⁹⁷ Der Verzicht führt auch hier dazu, dass der gespendete Teil der Vergütung steuerfrei belassen wird.

⁹⁸ Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. II, III, VII und VIII, BStBl 2020 I S. 498; verlängert durch BMF, Schreiben v. 18.12.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 (im Erscheinen).

Hilfe von Betroffenen der Corona-Pandemie und verwendet sie diese entsprechend, so steht dies ihrer Steuerbegünstigung jedoch auch ohne Satzungsänderung nicht entgegen. Ebenso ist die **Verwendung** bereits vorhandener finanzieller Mittel (auch als Spende an entsprechende steuerbegünstigte Körperschaften) sowie die **Überlassung** von Personal oder Räumlichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich.

Stellt die begünstigte Körperschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51–68 AO) ihr Personal, ihre Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen entgeltlich zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Verfügung, stellen diese Einnahmen – unabhängig vom eigenen Stiftungszweck – einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nicht körperschaftsteuerpflichtigen **Zweckbetrieb** i. S. d. § 65 AO dar.⁹⁹ Auch umsatzsteuerlich führt diese Einstufung zu einer Begünstigung, da die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegen.¹⁰⁰ Mit der Überlassung von Sachmitteln, Räumen sowie Arbeitnehmern liegen grundsätzlich umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze vor, wobei eine **umsatzsteuerfreie Überlassung möglich ist**, wenn sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger Unternehmer sind, die nach § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 oder 25 UStG steuerfreie Umsätze ausführen. Überlässt oder bezieht hingegen ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen, greift diese spezielle Befreiung nicht.¹⁰¹

Erzielen steuerbegünstigte Organisationen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder ihrer Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2021 **Verluste**, dürfen sie diese mit Mitteln des ideellen Bereichs sowie Gewinnen aus ihren Zweckbetrieben, ihrer Vermögensverwaltung oder ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **ausgleichen**, ohne die Steuerbegünstigung zu verlieren.¹⁰²

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen¹⁰³

Die **Zuwendung von unentgeltlichen Leistungen** an unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene **Geschäftspartner** zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen wird in voller Höhe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Dies gilt ebenso für Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leis-

⁹⁹ Vgl. Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 28.12.2020.

¹⁰⁰ Vgl. Heuermann, in Sölch/Ringleb, Kommentar zum UStG, § 12 UStG Rn. 630, Stand: 10/2020.

¹⁰¹ Sofern beispielsweise ein Krankenhaus Personal an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen überlässt, ergeben sich hieraus keinerlei nachteilige Folgen. Das Krankenhaus führt Umsatzsteuer ab und das Unternehmen erhält spiegelbildlich einen Vorsteuerabzug. Überlässt jedoch ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen an ein Krankenhaus, ist Umsatzsteuer zu erheben. Das Unternehmen führt diese Umsatzsteuer ab, das Krankenhaus kann jedoch bei gestiegenem Rechnungsbetrag keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

¹⁰² Die Mittelverwendung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zu einer Höhe von 80 % des bisherigen Entgeltes ist ebenfalls unschädlich für nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften.

¹⁰³ Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. IV, BStBl 2020 I S. 498; verlängert durch BMF, Schreiben v. 18.12.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 (im Erscheinen).



tungen an unmittelbar und nicht unerheblich **geschädigte** bzw. mit der **Bewältigung befasste** Unternehmen und Einrichtungen. Das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG kommt hier – sofern es sich nicht um Geldbeträge handelt – aus Billigkeitsgründen nicht zur Anwendung. Die Zuwendung ist beim Empfänger spiegelbildlich dazu als Betriebs-einnahme gemäß § 6 Abs. 4 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend lässt sich festhalten, dass sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zeitnah zahlreiche Maßnahmen ins Leben gerufen wurden, was grundsätzlich positiv zu werten ist. Aufgrund der Umsetzung über so viele unterschiedliche Veröffentlichungskanäle, wie bspw. EU-Beschlüsse und -Verordnungen, Gesetze, Verwaltungsanweisungen sowie zum Teil nicht rechtsverbindliche FAQs des BMF, wurde die Suche nach Neuerungen jedoch schon fast zu einem eigenen Aufgabenfeld.

Zudem lässt sich – auch wenn dies ex post natürlich immer leichter ist – konstatieren, dass einzelne Maßnahmen das angestrebte Ziel bei weitem nicht erreichen konnten. Hier sei lediglich exemplarisch auf den unverhältnismäßigen Mehraufwand und das Risiko der Unternehmen im Zusammenhang mit der temporären Umsatzsteuersatzsenkung hingewiesen.

Auch wenn wir in hoffentlich absehbarer Zeit wieder in eine Art „Normalität“ zurückkehren dürfen, werden uns die Nachwirkungen und insbesondere die Frage nach der Finanzierung der Hilfspakete voraussichtlich noch lange begleiten. Bei all den aktuellen und zukünftigen Überlegungen sollte die Maxime, „den Unternehmensstandort Deutschland langfristig wettbewerbsfähig zu halten“, ¹⁰⁴ nie aus den Augen verloren werden.

¹⁰⁴ Haas/Wünnemann, Ubg 2020, S. 189.